



Brüssel, den 14. März 2024  
(OR. en)

7777/24

POLCOM 104  
COMER 45  
DELACT 62

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission  |
| Eingangsdatum: | 13. März 2024  |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union  |
| Nr. Komm.dok.: | C(2024) 1496 final   |
| Betr.:         | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.3.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ersetzung des Anhangs |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 1496 final.

---

Anl.: C(2024) 1496 final

---

7777/24

COMPET.3

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2024  
C(2024) 1496 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.3.2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des  
Rates in Bezug auf die Ersetzung des Anhangs**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die Europäische Union schließt mit Drittländern regelmäßig Handelsabkommen, mit denen sie diesen Ländern eine Präferenzregelung gewährt. Zu diesen Abkommen gehört das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Neuseeland (im Folgenden „Abkommen zwischen der EU und Neuseeland“), das bilaterale Schutzklauseln enthält.

Mit der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (im Folgenden „Verordnung über bilaterale Schutzklauseln“) werden bilaterale Schutzklauseln und andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Präferenzen angewandt, die im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbart wurden. Enthalten bestimmte Handelsabkommen besondere Bestimmungen, die nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen, so sollten diese besonderen Bestimmungen im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt werden.

Das Abkommen zwischen der EU und Neuseeland enthält solche besonderen Bestimmungen über bilaterale Schutzklauseln; daher ist es erforderlich, den Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln entsprechend zu ändern, indem diese Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden.

Eine weitere Prüfung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft hat zu dem Schluss geführt, dass zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Verbesserung der Transparenz auch einige zusätzliche Bestimmungen dieser Abkommen in den Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln aufgenommen werden sollten. Einige Bestimmungen des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur und des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam müssen aus dem Anhang gestrichen werden. Darüber hinaus war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln noch nicht bekannt, wann das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur und das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft in Kraft treten würden. Zum Zeitpunkt dieses delegierten Rechtsakts sind die Daten bekannt. Daher sollte der Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln auch geändert werden, um diesen Daten Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der besagten Verordnung zu erlassen.

Angesichts der zahlreichen Änderungen, die am Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln vorgenommen werden, sollte dieser Anhang im Hinblick auf die Gewährleistung von Transparenz und Lesbarkeit ersetzt werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Gemäß Nummer 4 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung wurden angemessene und transparente Konsultationen durchgeführt. Zusätzliche Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger sowie die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln zu erlassen, um Einträge zu besonderen bilateralen Schutzklauseln oder anderen Mechanismen, die die vorübergehende Rücknahme von in Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern enthaltenen Zollpräferenzen oder anderen darin enthaltenen Präferenzbehandlungen ermöglichen, aufzunehmen oder zu streichen, wenn diese besonderen Bestimmungen nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen. Der Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird geändert, um Einträge aus dem Abkommen zwischen der EU und Neuseeland, dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur, dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft und dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam aufzunehmen und Einträge zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur sowie Einträge zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam zu streichen.

# **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 13.3.2024**

## **zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ersetzung des Anhangs**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2019/287 werden Bestimmungen über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern vereinbarten Präferenzen festgelegt. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/287 lassen die besonderen Bestimmungen dieser Handelsabkommen unberührt, sofern diese Bestimmungen nicht mit der genannten Verordnung im Einklang stehen. Solche besonderen in bestimmten Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen werden im Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgeführt.
- (2) Die Europäische Union und Neuseeland haben ein Freihandelsabkommen<sup>2</sup> geschlossen, das einige Bestimmungen über bilaterale Schutzklauseln enthält, die nicht mit der Verordnung (EU) 2019/287 im Einklang stehen. Daher sollte der Anhang der genannten Verordnung auf diese Bestimmungen verweisen.
- (3) Eine weitere Prüfung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur<sup>3</sup>, des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam<sup>4</sup> und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft<sup>5</sup> hat zu dem Schluss geführt, dass zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und zur Verbesserung der Transparenz auch zusätzliche Bestimmungen dieser Abkommen in den Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgenommen werden sollten. Darüber hinaus hat eine weitere Prüfung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur und des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam zu dem Schluss geführt, dass einige in diesen Abkommen enthaltene Bestimmungen zu Übergangszeiten aus dem Anhang

<sup>1</sup> ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/287/oj?locale=de>.

<sup>2</sup> ABl. L 2024/229, 28.2.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj?locale=de>.

<sup>3</sup> ABl. L 294 vom 14.11.2019, S. 3.

<sup>4</sup> ABl. L 186 vom 12.6.2020, S. 3.

<sup>5</sup> ABl. L 330 vom 27.12.2018, S. 3.

der Verordnung (EU) 2019/287 gestrichen werden sollten, da diese Bestimmungen mit der Verordnung (EU) 2019/287 im Einklang stehen.

- (4) Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 sollte darüber hinaus dahin gehend geändert werden, dass der jeweilige Zeitpunkt des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft hinzugefügt wird, denn diese Daten waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/287 noch nicht bekannt.
- (5) Angesichts dieser Änderungen und zur Gewährleistung von Transparenz und Lesbarkeit sollte der Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 ersetzt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27.2 des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland sollte dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft treten, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander durch den Austausch schriftlicher Notifikationen die Erfüllung ihrer jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen und den Abschluss ihrer diesbezüglichen Verfahren bestätigt haben. Da mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nicht vor dem 1. Juni 2024 zu rechnen ist, ist es angezeigt, einen zeitversetzten Geltungsbereich dieser Verordnung vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juni 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.3.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*